

## Beschlussvorlage

Drucksache VL-318/2015

- öffentlich -

Datum: 06.10.2015

Federführendes Amt	Bürgermeister	
Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Gemeindevorstand	12.10.2015	vorberatend
Haupt- und Finanzausschuss	05.11.2015	vorberatend
Gemeindevertretung	11.11.2015	beschließend

### Kommunale Beteiligung an der EAM GmbH & Co. KG

#### Beschlussvorschlag:

In Ergänzung zum Beschluss der Gemeindevertretung der Gemeinde Lahntal vom 24.10.2015 (VL-268/2015) werden folgende Beschlüsse gefasst:

1. Die Gemeinde Lahntal soll sich als Gesellschafter an der EAM Sammel- und Vorschalt 2015 GmbH beteiligen. Sie erwirbt von der EAM Beteiligungen GmbH einen Gesellschaftsanteil in Höhe von ca. 7,316 % am Stammkapital der Gesellschaft. Der an die EAM Beteiligungen GmbH zu erbringende Kaufpreis beträgt ca. € 1.829,00.
2. Die Gemeinde Lahntal stimmt in ihrer Stellung als Gesellschafter der EAM Sammel- und Vorschalt 2015 GmbH in deren Gesellschafterversammlung der beabsichtigten Satzungsänderung zu.
3. Die Gemeinde Lahntal nimmt die beabsichtigte Abberufung der bisherigen Geschäftsführer(innen) und die Bestellung neuer Geschäftsführer(innen) zur Kenntnis.
4. Die Gemeinde Lahntal stimmt in ihrer Stellung als Gesellschafter der EAM Sammel- und Vorschalt 2015 GmbH in deren Gesellschafterversammlung dem beabsichtigten Erwerb von ca. 14,690 % der Gesellschaftsanteile an der EAM GmbH & Co. KG und dem damit einhergehenden anteiligen mittelbaren Erwerb der Töchter- und Enkelgesellschaften der EAM GmbH & Co. KG zu.
5. Die Gemeinde Lahntal nimmt die beabsichtigte Kreditaufnahme der EAM Sammel- und Vorschalt 2015 GmbH in Höhe von bis zu € 13,232 Mio. zur Finanzierung der auf die Gesellschaftsanteile an der EAM GmbH & Co. KG entfallenden Einlageverpflichtung zur Kenntnis. Die Gemeinde Lahntal übernimmt für die Finanzierung der Kreditaufnahme durch die EAM Sammel- und Vorschalt 2015 GmbH eine anteilige Höchstbetrags-Ausfallbürgschaft für Kreditkapital- und Nebenforderungen in Gesamthöhe von ca. € 95.000,00 gegenüber der finanzierenden Banken.
6. Die Gemeinde Lahntal übernimmt eine anteilige Höchstbetrags-Ausfallbürgschaft für Kreditkapital- und Nebenforderungen in Gesamthöhe von ca. € 1.013.000,00 gegenüber dem Bankenkonsortium, das den Kauf der Aktien an der E.ON Mitte AG finanziert hat.
7. Die Gemeinde Lahntal stimmt der im Gesellschaftsvertrag der Sammel- und Vorschalt 2015 GmbH vorgesehenen Thesaurierung der auf sie entfallenden Gewinnanteile aus der EAM Sammel- und Vorschalt 2015 GmbH und der Verpflichtung, die ihr von der EAM GmbH & Co. KG bezahlte Avalprovision in die EAM Sammel- und Vorschalt 2015 GmbH einzubringen, zu. Die Gemeinde Lahntal ist sich bewusst, dass Thesaurierung und Einlageverpflichtung ein kreditähnliches Rechtsgeschäft darstellen.
8. Zur Umsetzung der vorherigen Beschlüsse wird der Gemeindevorstand ermächtigt und beauftragt, sämtliche zur Umsetzung der mittelbaren Beteiligung der Gemeinde Lahntal an der EAM

GmbH & Co. KG notwendigen Willenserklärungen abzugeben und die notwendigen Verträge, insbesondere den Konsortialvertrag, den Bei- und Austrittsvertrag zum Konsortialvertrag, die Bürgerschaftsverträge, die Avalprovisionsvereinbarungen und den Geschäftsanteilskauf- und Abtretungsvertrag, zu unterzeichnen. Der Gemeindevorstand wird weiterhin ermächtigt und beauftragt, den projektbegleitenden Beratern der EAM GmbH & Co. KG für die Gewährleistung der rechtzeitigen Unterzeichnung im Rahmen des Beitrittstermins die dem Beschluss als Anlage beiliegende Vollmacht unter Befreiung von § 181 BGB für die Unterzeichnung zu erteilen.

9. Der kommunale Vertreter der Gemeinde Lahntal in der Gesellschafterversammlung der EAM Sammel- und Vorschalt 2015 GmbH wird ermächtigt und beauftragt, sämtlichen zur Umsetzung der mittelbaren Beteiligung der Gemeinde Lahntal an der EAM GmbH & Co. KG notwendigen Willenserklärungen abzugeben, insbesondere der Satzungsänderung, der Abberufung der bisherigen Geschäftsführer(innen) und der Bestellung neuer Geschäftsführer(innen), dem beabsichtigten Erwerb von ca. 14,690 % der Geschäftsanteile an der EAM GmbH & Co. KG, der Kreditaufnahme zur Finanzierung der auf die Geschäftsanteile an der EAM GmbH & Co. KG entfallenden Einlageverpflichtung und dem Abschluss der Avalprovisionsvereinbarungen mit den kommunalen Gesellschaftern für die Übernahme anteiliger Bürgschaften für die Kreditaufnahme zuzustimmen.

Der kommunale Vertreter in der Gesellschafterversammlung der EAM Sammel- und Vorschalt 2015 GmbH wird weiterhin ermächtigt und beauftragt, die Geschäftsführung der EAM Sammel- und Vorschalt 2015 GmbH bzw. deren jeweiligen organschaftlichen Vertreter anzuweisen, die Beschlüsse der Gesellschafterversammlung umzusetzen, die weiteren, zur Umsetzung der mittelbaren Beteiligung der Gemeinde Lahntal an der EAM GmbH & Co. KG, notwendigen Willenserklärungen abzugeben und die erforderlichen Verträge, insbesondere den Konsortialvertrag, den Kreditvertrag, die Avalprovisionsvereinbarungen und den Geschäftsanteilskauf- und Abtretungsvertrag über die Geschäftsanteile an der EAM GmbH & Co. KG zu unterzeichnen.

#### Finanzielle Auswirkungen:

#### Sachdarstellung:

*Zuständigkeit* Für die einzelnen Beschlüsse ist die Gemeindevertretung/Stadtverordnetenversammlung ausschließlich zuständig.

#### **A) Erwerb einer Sammel- und Vorschalt-GmbH**

*Beschluss* Der erste Beschluss betrifft den gemeinsamen Erwerb der EAM Sammel- und Vorschalt 2015 GmbH durch die Gemeinde Lahntal und weitere Städte und Gemeinden von der EAM Beteiligungen GmbH.

*Gesellschaft* Wie bereits im Beteiligungsprozess 2014 werden sich die konzessionsgebenden Kommunen 2015 mittelbar über eine Sammel- und Vorschalt GmbH, die EAM Sammel- und Vorschalt 2015 GmbH, an der EAM GmbH & Co. KG beteiligen. Das Stammkapital der EAM Sammel- und Vorschalt 2015 GmbH beträgt € 25.000 und ist bereits von der EAM GmbH & Co. KG voll eingezahlt.

Die Tätigkeiten der EAM Sammel- und Vorschalt 2015 GmbH beschränken sich auf den Erwerb, die Finanzierung und das Halten der Beteiligung an der EAM GmbH & Co. KG. Die Verwaltungskosten der EAM Sammel- und Vorschalt 2015 GmbH sind entsprechend auf ein Minimum reduziert, insbesondere hat die EAM Sammel- und Vorschalt 2015 GmbH mit Ausnahme der Geschäftsführer kein eigenes Personal.

Es werden 100 % der Anteile der EAM Sammel- und Vorschalt 2015 GmbH bzw. € 25.000,00 Stammkapital auf die kommunalen Neugesellschafter 2015 verteilt werden. Daher sind bis zuletzt Veränderungen der auf jede Kommune entfallende Beträge hinsichtlich Beteiligungshöhe und Kaufpreis durch den Ausfall anderer Kommunen möglich. Aus diesem Grund können hinsichtlich der Beteiligung an der EAM Sammel- und Vorschalt 2015 GmbH nur Circa-Beträge beschlossen werden.

Die Gemeinde Lahntal beteiligt sich an der EAM Sammel- und Vorschalt 2015 GmbH mit einem Gesellschaftsanteil in Höhe von ca. 7,316 %. Für den Erwerb des Geschäftsanteils ist ein Kaufpreis an den Veräußerer in Höhe von ca. € 1.829,00 zu bezahlen.

Vorgaben der Hessischen Gemeindeordnung (HGO, zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Juli 2014)

<i>Einhaltung</i>	Die Vorgaben der einschlägigen Gemeindeordnungen der Bundesländer werden eingehalten.
<i>Schrankentrias</i>	Generelle Anforderung an die wirtschaftliche Betätigung von Kommunen ist die Einhaltung der sogenannten Schrankentrias, bestehend aus öffentlichem Zweck, angemessenem Umfang der Betätigung zur Leistungsfähigkeit der jeweiligen Kommune und zum voraussichtlichen Bedarf und grundsätzlich die Einhaltung der sogenannten Subsidiaritätsklausel (§ 121 Abs. 1 HGO).
<i>Öffentlicher Zweck</i>	Die EAM Sammel- und Vorschalt 2015 GmbH erfüllt einen öffentlichen Zweck. Dieser besteht darin, dass sich die Tätigkeit der EAM Sammel- und Vorschalt 2015 GmbH auf den Erwerb, die Finanzierung und vor allem das Halten der Beteiligung an der EAM GmbH & Co. KG beschränkt. Die EAM GmbH & Co. KG erfüllt über ihre Enkelgesellschaften Tätigkeiten im Bereich der „Energieversorgung“. Ein öffentlicher Zweck ist im Bereich der „Energieversorgung“ gegeben. Die Energieversorgung ist eine grundlegende und unverzichtbare Leistung und elementarer Teil der sog. Daseinsvorsorge (BVerwG, Urt. v. 18.05.1995 – 7 C 58/94 – LKV 1996, S. 23 ff.).
<i>Leistungsfähigkeit</i>	Der Geschäftsanteil der jeweiligen Kommune steht nach Art und Umfang in einem angemessenen Verhältnis zur jeweiligen Leistungsfähigkeit und zum voraussichtlichen Bedarf.
<i>Subsidiarität</i>	Die Haupttätigkeit des EAM-Konzerns, der Netzbetrieb, unterfällt als Tätigkeit im Gebiet der Verteilung von elektrischer und thermischer Energie gemäß § 121 Abs. 1a HGO nicht der Subsidiaritätsklausel. Die Tätigkeit ist daher zulässig, sofern die Betätigung zugleich innerhalb des Gemeindegebietes oder im regionalen Umfeld in den Formen interkommunaler Zusammenarbeit erfolgt. Der Begriff der interkommunalen Zusammenarbeit umfasst neben den Formen des § 2 Abs. 1 des Gesetzes über Kommunale Gemeinschaftsarbeit in Hessen (KGG) auch die Formen des Privatrechts. Die Tätigkeit ist somit zulässig. Die weiteren durch den EAM-Konzern wahrgenommenen öffentlichen Aufgaben werden zum Zeitpunkt der Beteiligung der Kommunen bereits seit längerem erbracht. Bei der EAM handelt es sich bereits um ein 100 % kommunales Unternehmen. Durch einen Beitritt weiterer Kommunen im Jahr 2015 ändert sich am Geschäftsfeld der EAM nichts. Auswirkungen auf private Dritte sind durch diesen Vorgang nicht zu befürchten. Die Tätigkeiten können nicht ebenso gut und wirtschaftlich durch einen privaten Dritten erbracht werden.
<i>Marktanalyse</i>	Aufgrund der über die energiewirtschaftliche Betätigung hinausgehenden weiteren Tätigkeiten des EAM-Konzerns ist die Gemeindevertretung / Stadtverordnetenversammlung gemäß § 121 Abs. 6 HGO auf der Grundlage einer Marktanalyse über die Chancen und Risiken der beabsichtigten unternehmerischen Betätigung sowie über deren zu erwartende Auswirkungen auf das Handwerk und die mittelständische Wirtschaft zu unterrichten. Das beiliegende Informationsmemorandum enthält sämtliche für die Gemeindevertre-

tung/Stadtverordnetenversammlung bedeutsame Aussagen. Neben seiner generellen Bedeutung als Informationsquelle für die Mitglieder der Gemeindevertretung/Stadtverordnetenversammlung kommt ihm daher zugleich die Aufgabe der Marktanalyse zu. Die örtlichen Selbstverwaltungsorganisationen von Handwerk, Industrie und Handel sowie Verbände, deren Geschäftsbereich betroffen ist, hatten Gelegenheit zur Stellungnahme. Die Stellungnahmen liegen diesem Beschluss als Anlagen bei.

- Haftung* Bei der Wahl der Rechtsform ist ein besonderes Augenmerk auf die Haftungsbegrenzung zu legen. Für ein kommunales Unternehmen ist eine Rechtsform zu wählen, welche die Haftung der Kommune auf einen bestimmten Betrag begrenzt (§ 122 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 HGO). Die Rechtsform der GmbH beschränkt die Haftung der Gesellschafter auf die jeweilige Stammeinlage.
- Einfluss* Jeder kommunale Gesellschafter erhält seiner Beteiligungsquote entsprechende Stimmrechte in den Gremien der EAM Sammel- und Vorschalt 2015 GmbH. Das Erfordernis des angemessenen Einflusses ist daher gewahrt (§ 122 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 HGO).
- Örtlichkeit* Die mittelbare Beteiligung einer Kommune an einer Netzgesellschaft mit einem über die jeweils eigenen kommunalen Gebietsgrenzen hinausgehenden Netzgebiet stellt keinen Verstoß gegen das Örtlichkeitsprinzip dar (vgl. § 121 Abs. 5 HGO). Sämtlichen Kommunen, auf deren Gebiet die EAM GmbH & Co. KG über ihre Enkelgesellschaften tätig ist und sein wird, lag ebenfalls ein Beteiligungsangebot vor. Die Interessen sämtlicher durch die Tätigkeiten des EAM-Konzerns betroffener Kommunen sind somit gewahrt. Zudem ist für die Vergabe von Strom- und Gaskonzessionen die Durchführung eines transparenten, diskriminierungsfreien Verfahrens notwendig, im Zuge dessen ebenfalls die Interessen der betroffenen kommunalen Gebietskörperschaften gewahrt werden. Vorschriften des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) stehen einer überörtlichen Tätigkeit ebenfalls nicht entgegen.
- Sonstiges* Die weiteren Voraussetzungen des § 122 HGO für die Beteiligung einer Kommune an einem privatrechtlichen Unternehmen werden ebenfalls berücksichtigt und umgesetzt. So steht die jeweilige Einzahlungsverpflichtung in einem angemessenen Verhältnis zur jeweiligen Leistungsfähigkeit.
- Satzung* Der beiliegende Gesellschaftsvertrag der EAM Sammel- und Vorschalt 2015 GmbH setzt die Vorgaben aller einschlägigen Gemeindeordnungen/Kommunalverfassungen um. Da die Gesellschafter der EAM Sammel- und Vorschalt 2015 GmbH aus verschiedenen Bundesländern kommen können, wurden, wie bereits bei den Gesellschaftsverträgen der EAM Sammel- und Vorschalt Nord/Mitte/Süd GmbHs, sämtliche Vorgaben der jeweils einschlägigen Gemeindeordnungen/Kommunalverfassungen im Gesellschaftsvertrag der EAM Sammel- und Vorschalt 2015 GmbH umgesetzt. Sofern mehrere Gemeindeordnungen/Kommunalverfassungen Vorgaben für bestimmte Satzungsregelungen enthielten, wurde in Absprache mit allen jeweils zuständigen Rechtsaufsichtsbehörden in allen betroffenen Bundesländern die jeweils weiteste Vorgabe umgesetzt. Es wird nach den Wirtschaftsgrundsätzen der Gemeindeordnungen/Kommunalverfassungen verfahren.
- Die Ausübung der Rechte nach § 53 Haushaltsgrundsätzegesetz (HGrG) und die Einräumung der Befugnisse des § 54 HGrG sind in den Satzungen umgesetzt.
- Die EAM Sammel- und Vorschalt 2015 GmbH erhält aufgrund ihrer beschränkten Aufgaben keinen Aufsichtsrat. Entsprechende kommunalrechtliche Vorgaben zur Ausgestaltung eines Aufsichtsrates und zur Umsetzung von Weisungsbefugnissen an Aufsichtsratsmitglieder greifen daher nicht.

Speziell für Hessen bedeutet dies, dass die Vorgaben der § 122 Abs. 1 Nr. 4 (Aufstellung und Prüfung von Jahresabschluss und Lagebericht in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Dritten Buches des HGB), § 122 Abs. 4 HGO (Aufstellung eines Wirtschaftsplanes für jedes Wirtschaftsjahr und fünfjährige Finanzplanung) eingehalten und umgesetzt werden, sofern nicht eine andere Gemeindeordnung/Kommunalverfassung weitergehende Vorgaben enthält.

## **B) Beteiligung der EAM Sammel- und Vorschalt 2015 GmbH an der EAM KG**

*Beschluss* Nachdem die konzessionsgebenden Kommunen die EAM Sammel- und Vorschalt 2015 GmbH erworben haben, wird sich diese als Kommanditistin an der EAM GmbH & Co. KG beteiligen. Für die Kommunen stellt dies den Erwerb einer mittelbaren Beteiligung dar. Die EAM Sammel- und Vorschalt 2015 GmbH wird (Teil-)Gesellschaftsanteile an der EAM GmbH & Co. KG von den durch die Landkreise und die Stadt Göttingen gehaltenen Sammel- und Vorschalt 1/2/3 GmbHs bzw. die GÖSF erwerben. Die durch die EAM Sammel- und Vorschalt 2015 GmbH zu erwerbenden (Teil-)Gesellschaftsanteile entsprechen in der Summe den an der EAM Sammel- und Vorschalt 2015 GmbH beteiligten Kommunen anhand des Verteilungsschlüssels zustehenden Beteiligungsquoten. Die Gemeinde Lahntal stimmt in ihrer Stellung als Gesellschafter der EAM Sammel- und Vorschalt 2015 GmbH dem Erwerb der auf diese entfallenden (Teil-)Gesellschaftsanteile an der EAM GmbH & Co. KG zu.

*Kommunalrecht* Auch bei einer mittelbaren Beteiligung sind die für eine (unmittelbare) Beteiligung an einem Unternehmen in einer Rechtsform des privaten Rechts geltenden Voraussetzungen entsprechend einzuhalten.

Die EAM GmbH & Co. KG ist bereits ein 100 % kommunal beherrschtes Unternehmen. Die Voraussetzungen für den Erwerb einer mittelbaren Beteiligung liegen daher vor. Insbesondere ist die Haftung der EAM Sammel- und Vorschalt 2015 GmbH beschränkt, da diese lediglich Kommanditanteile an einer GmbH & Co. KG erwirbt. Der Gesellschaftsvertrag der EAM GmbH & Co. KG ist bereits im Rahmen der vollständigen Kommunalisierung durch die Landkreise und die Stadt Göttingen auf die kommunalrechtlichen Vorgaben angepasst worden. Dies wurde im Beteiligungsprozess 2014 durch Prüfung der zuständigen Aufsichtsbehörden bestätigt.

*Beteiligungen* Durch eine mittelbare Beteiligung der Gemeinde Lahntal an der EAM GmbH & Co. KG werden zugleich Beteiligungen an den durch die EAM GmbH & Co. KG gehaltenen Unternehmen vermittelt. Die EAM GmbH & Co. KG selbst hält neben ihrer eigenen Komplementär-GmbH 100 % der Geschäftsanteile an der EAM Beteiligungen GmbH, der früheren EMI. Die durch die EAM Beteiligungen GmbH vermittelten weiteren Beteiligungen sind in dem Schaubild im Sachverhalt vollständig dargestellt. Sofern im Folgenden von einer Beteiligung an der EAM GmbH & Co. KG die Rede ist, umfasst dies zugleich die durch diese vermittelten bereits bestehenden Beteiligungen.

## **C) Finanzierung**

*Käufer* Die konzessionsgebenden Kommunen selbst werden nicht Käufer der (Teil-) Gesellschaftsanteile an der EAM GmbH & Co. KG. Käufer wird die EAM Sammel- und Vorschalt 2015 GmbH sein. Die sich beteiligenden Kommunen müssen daher auch nicht den Kaufpreis für die (Teil-)Gesellschaftsanteile bezahlen. Diese Verpflichtung übernimmt die EAM Sammel- und Vorschalt 2015 GmbH.

*GmbH* Die Kommunen erwerben zunächst anteilig Geschäftsanteile an der EAM Sammel- und Vorschalt 2015 GmbH. Der anteilige Kaufpreis für die Geschäftsanteile entspricht der jeweiligen Beteiligung am Stammkapital der jeweiligen kommunalen Sammel- und Vorschalt GmbH in Höhe von insgesamt € 25.000,00.

*EAM KG* Die EAM Sammel- und Vorschalt 2015 GmbH wird anschließend die auf sie entfallenden (Teil-)Gesellschaftsanteile an der EAM GmbH & Co. KG von den Sammel- und Vorschalt 1/2/3 GmbHs der Landkreise bzw. der GÖSF erwerben. Da die übergehenden Kommanditanteile einerseits durch die ausstehenden Einlagen und andererseits durch diesen Anteilen zugeordnetes, auf Ebene der EAM GmbH & Co. KG aufgenommenes Fremdkapital (anteiliger Konsortialkredit der EAM GmbH & Co. KG) belastet sind, beträgt der nach wirtschaftlichen Grundsätzen ermittelte Kaufpreis im engeren Sinn hierfür an sich jeweils € 0,00. Aus formaljuristischen Gründen wird aber jeweils ein symbolischer Kaufpreis von € 1,00 festgelegt. Wirtschaftlich betrachtet, tritt die EAM Sammel- und Vorschalt 2015 GmbH anteilig in die bestehende Einlageverpflichtung der Veräußerer ein. Sie hat daher anteilig die noch bestehende Einlageverpflichtung durch Thesaurierung von Gewinnanteilen zu erfüllen. Nach der vorgesehenen Finanzierungsstruktur hat die EAM Sammel- und Vorschalt 2015 GmbH, wie die übrigen Sammel- und Vorschalt GmbHs, 10 % des Wertes der übernommenen Anteile in das Eigenkapital der EAM GmbH & Co. KG einzubringen.

Der Kauf der Aktien von E.ON wurde durch die EAM GmbH & Co. KG fremdfinanziert. Mit Datum vom 13.12.2013 wurde zwischen der EAM GmbH & Co. KG als Kreditnehmer und den finanzierenden Banken (Helaba, LBBW und DKB als Kreditgeber sowie der Helaba als Agent und Sicherheiten-Treuhänder) eine Konsortialkreditvereinbarung geschlossen. Hierbei wurden der EAM GmbH & Co. KG durch die Kreditgeber Kreditzusagen i. H. v. insgesamt € 617,5 Mio. zur Verfügung gestellt. Der Konsortialkredit dient der Finanzierung des Kaufpreises für die von E.ON erworbenen Anteile an der EMI (67,9 %) i. H. v. € 611,5 Mio. sowie für die allgemeine Unternehmensfinanzierung (z.B. Finanzierung der mit der Transaktion verbundenen Erwerbs- und Transaktionskosten). Die Finanzmittel wurden am 19.12.2013 abgerufen und unterteilen sich nach dem Merkmal der Laufzeiten in eine langfristige, eine mittelfristige und eine kurzfristige Kredittranche. Zur Besicherung des Kreditvolumens wurden durch die Landkreise und die Stadt Göttingen europarechtskonforme kommunale Ausfallbürgschaften i. H. v. rd. € 558 Mio. gewährt, die zur teilweisen Besicherung des Gesamtkreditbetrages und der im Zusammenhang mit der Kreditgewährung angefallenen Nebenforderungen dienen.

Wie bereits beim Beteiligungsprozess 2014, haben auch die konzessionsgebenden Kommunen, die sich im Jahr 2015 beteiligen, die Ausfallbürgschaften der Landkreise und der Stadt Göttingen anteilig abzulösen (Bürgschaft I).

Die konzessionsgebenden Kommunen werden für die zu übernehmende/abzulösende Bürgschaft jeweils eine angemessene Avalprovision (Avalprovision I) erhalten. Das Finanzierungsmodell macht es erforderlich, dass die Avalprovision I aus der Bürgschaft für den Konsortialkredit (Bürgschaft I) jährlich wieder in die EAM Sammel- und Vorschalt 2015 GmbH eingelegt wird.

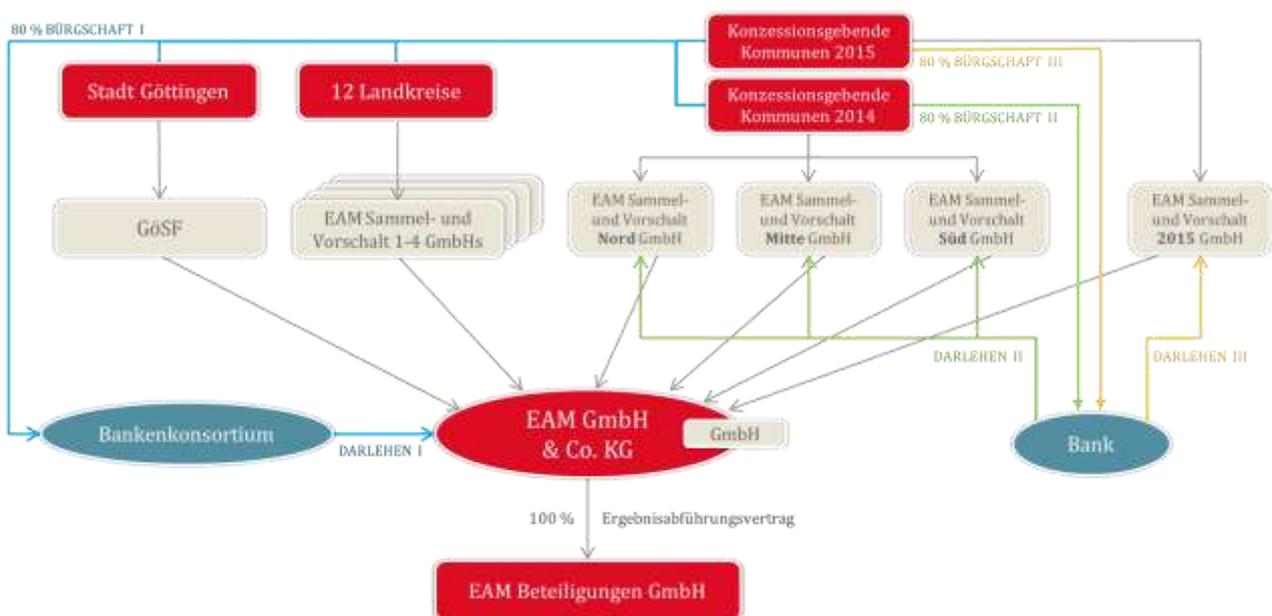
Die Kommunen trifft somit (über die Bestellung der Bürgschaften) lediglich eine Haftung für den Fall, dass die EAM GmbH & Co. KG ihren Verpflichtungen aus dem Kreditvertrag nicht nachkommen kann. Dies bedeutet auch, dass die kommunalen Gesellschafter selbst keine Verpflichtung gegenüber den kreditgebenden Banken übernehmen und auch keine Schuldposition in ihren jeweiligen kommunalen Haushalten auszuweisen haben. Die wirtschaftliche Zuordnung der Kredite erfolgt im Kontenmodell der EAM GmbH & Co. KG. Hier wird der gegenüber den Banken zu leistende Kapitaldienst individuell zugeordnet.

Die restlichen 10 % des durch die EAM Sammel- und Vorschalt 2015 GmbH zu erbringenden Wertes der Gesellschaftsanteile sind als Eigenkapital in die EAM GmbH & Co. KG einzulegen. Die EAM Sammel- und Vorschalt 2015 GmbH wird den benötigten Betrag in Höhe von rund € 13,231 Mio., bezogen auf einen Gesamterwerb von 14,69 % der Anteile, fremdfinanzieren.

Die konzessionsgebenden Kommunen haben auch hierfür jeweils eine anteilige Ausfallbürgschaft für Kredit- und Nebenforderungen zu übernehmen (Bürgschaft III). Im Gegenzug für die Gewährung der Bürgschaft III erhalten die Kommunen ebenfalls eine angemessene Avalprovision III, welche Ihnen verbleibt. Die Begriffe „Bürgschaft III“, „Finanzierung III“ bzw. „Avalprovisionsvereinbarung III“ erfolgen in Abgrenzung zu der „Finanzierung II“, der „Bürgschaft II“ bzw. der „Avalprovisionsvereinbarung II“, welche ausschließlich die Neugesellschafter 2014 betreffen.

## Überblick

Die nachfolgende Darstellung zeigt die Finanzierungsstruktur:



## Beschlüsse

Für die Finanzierung haben die Kommunen jeweils eine anteilige Bürgschaft für den Konsortialkredit (Bürgschaft I) und eine anteilige Bürgschaft für die Kreditaufnahme der EAM Sammel- und Vorschalt 2015 GmbH (Bürgschaft III) zu übernehmen.

Die konzessionsgebenden Kommunen haben als Gesellschafter der EAM Sammel- und Vorschalt 2015 GmbH einer Kreditaufnahme der EAM Sammel- und Vorschalt 2015 GmbH in der Gesellschafterversammlung zuzustimmen.

## Konkret

Die Gemeinde Lahntal erbringt einen Kaufpreis an die EAM Beteiligungen GmbH für die Geschäftsanteile an der EAM Sammel- und Vorschalt 2015 GmbH in Höhe von ca. € 1.829,00.

Die Gemeinde Lahntal übernimmt eine anteilige Bürgschaft für den Konsortialkredit der EAM KG (Bürgschaft I) in Höhe von € 1.013.000,00.

Die Gemeinde Lahntal stimmt als Gesellschafter der EAM Sammel- und Vorschalt 2015 GmbH einer Kreditaufnahme zur Finanzierung der als Eigenkapital zu erbringenden Einlageverpflichtung in Höhe von bis zu € 13.232.000,00 zu.

Die Gemeinde Lahntal übernimmt eine anteilige Bürgschaft für die Kreditaufnahme der EAM Sammel- und Vorschalt 2015 GmbH (Bürgschaft III) in Höhe von € 95.000,00.

#### *Kommunalrecht*

Die Vorgaben der einschlägigen Gemeindeordnungen der Bundesländer Hessen (HGO), Niedersachsen (NKomVG), Thüringen (ThürKO) und Rheinland-Pfalz (GemO RP) werden eingehalten.

§ 104 Abs. 2 S. 1 HGO erlaubt die Bürgschaftsübernahme durch eine Kommune nur *im Rahmen der Erfüllung ihrer Aufgaben*. Beide Bürgschaften dienen der Betätigung der bürgenden Kommune im Bereich der Energieversorgung. Wie bereits dargestellt, dient die Energieversorgung einem öffentlichen Zweck und stellt daher eine Aufgabe der jeweiligen Kommune dar. Die zu übernehmenden Bürgschaften sind an die jeweilige mittelbare Beteiligungsquote jeder Kommune an der EAM GmbH & Co. KG geknüpft. Auch hierdurch wird ein Bezug zur jeweiligen kommunalen Aufgabe der einzelnen Kommunen hergestellt. Zugleich entsprechen die zu übernehmenden Bürgschaften der individuellen Leistungsfähigkeit. Beide Bürgschaftsverträge entsprechen den Vorgaben des Kommunalrechts. Dies wurde von den zuständigen Aufsichtsbehörden bereits im Beteiligungsprozess 2014 geprüft.

#### *Beihilferecht*

Die vorliegenden Ausfallbürgschaften halten die Vorgaben des europäischen Beihilferechts ein. Für die Bürgschaften wird durch die Avalprovision jeweils eine marktübliche Prämie gezahlt. Die Bürgschaften besichern entsprechend der Mitteilung der Kommission vom 20.06.2008 (2008/C 155/02) auch nur maximal 80 % des ausstehenden Kreditbetrages sowie 80 % der Nebenforderungen (vgl. hierzu Ausführungen im Informationsmemorandum). Die Einhaltung der Vorgaben des europäischen Beihilferechts ändert sich auch nicht dadurch, dass die Kommunen zwei Bürgschaften übernehmen. Die Übernahme von zwei Bürgschaften ist letztlich nur dem Finanzierungsmodell und der Aufteilung der durch jede Kommune zu erbringenden Einlageverpflichtung in zwei Beträge geschuldet.

## **D) Umsetzung**

### *Verträge*

Zur Umsetzung der Beteiligung sind durch die Kommunen selbst

- ein Kauf- und Abtretungsvertrag mit der EAM Beteiligungen GmbH über Geschäftsanteile an der EAM Sammel- und Vorschalt 2015 GmbH,
- der Konsortialvertrag,
- der Bei- und Austrittsvertrag zum Konsortialvertrag,
- der Bürgschaftsvertrag für eine anteilige Bürgschaft für den Konsortialkredit (Bürgschaft I),
- die Avalprovisionsvereinbarung für die Bürgschaft für den Konsortialkredit (Avalprovisionsvereinbarung I),
- der Bürgschaftsvertrag für eine anteilige Bürgschaft für die Kreditaufnahme der EAM Sammel- und Vorschalt 2015 GmbH (Bürgschaft III) sowie
- die Avalprovisionsvereinbarung für die Bürgschaft für die Kreditaufnahme der kommunalen Sammel- und Vorschalt GmbH (Avalprovisionsvereinbarung III)

zu unterzeichnen.

Die Vertreter der Gemeinde Lahntal werden daher ermächtigt und beauftragt, zur Umsetzung der Beschlüsse die entsprechenden Willenserklärungen abzugeben und die dargestellten und gegebenenfalls weitere für den Beitritt erforderlichen Verträge, zu unterzeichnen.

Bei dem Beurkundungstermin wird voraussichtlich ein bzw. werden gegebenenfalls auch mehrere Vertreter für alle Beteiligten handeln. Die Vertreter der Gemeinde Lahntal werden deshalb ermächtigt und beauftragt, eine erforderliche Vollmacht für die Unterzeichnung un-

ter Befreiung von § 181 BGB zu erteilen. Die Befreiung von § 181 BGB in beiden Alternativen begründet sich dadurch, dass die projektbegleitenden Berater der EAM als gemeinsame Vertreter für alle Beteiligten handeln werden. Daher ist eine Befreiung vom sogenannten Selbstkontrahierungsverbot erforderlich.

#### *Gremienbeschluss*

Im Zusammenhang mit dem Erwerb der Geschäftsanteile der EAM Sammel- und Vorschalt 2015 GmbH wird eine erste Gesellschafterversammlung abgehalten. Diese Gesellschafterversammlung ist erforderlich, da die bestehende Vorratsgesellschaft erst mit Übernahme durch die kommunalen Gesellschafter auf die beabsichtigte Struktur angepasst werden kann. In dieser Gesellschafterversammlung werden die aktuellen, durch die EAM Beteiligungen GmbH bestellten, Geschäftsführer abberufen und neue Geschäftsführer bestellt. Weiterhin wird die bisherige Satzung der EAM Sammel- und Vorschalt 2015 GmbH dahingehend geändert, dass sie dem als Anhang beigefügten Gesellschaftsvertrag entspricht.

Die kommunalen Vertreter in der Gesellschafterversammlung der EAM Sammel- und Vorschalt 2015 GmbH werden daher ermächtigt und beauftragt, in der ersten Gesellschafterversammlung der EAM Sammel- und Vorschalt 2015 GmbH der Abberufung des bisherigen Geschäftsführers, der Bestellung neuer Geschäftsführer und der Satzungsänderung zuzustimmen. Auf die Einhaltung von Form- und Fristenfordernissen wird verzichtet.

Die für den Beurkundungstermin erteilte Vollmacht ist auf die Stimmabgabe in der ersten Gesellschafterversammlung zu erstrecken.

#### *GmbH*

Die EAM Sammel- und Vorschalt 2015 GmbH wird im Anschluss

- einen Kauf- und Abtretungsvertrag über die Geschäftsanteile an der EAM GmbH & Co. KG,
- einen Kreditvertrag,
- den Konsortialvertrag
- den Bei- und Austrittsvertrag zum Konsortialvertrag sowie
- die Avalprovisionsvereinbarungen für die Bürgschaften für die Kreditaufnahme (Avalprovisionsvereinbarung III) mit ihren kommunalen Gesellschaftern

abschließen.

Die kommunalen Vertreter in der Gesellschafterversammlung der EAM Sammel- und Vorschalt 2015 GmbH werden daher ermächtigt und beauftragt, der Abgabe der erforderlichen Willenserklärungen durch die EAM Sammel- und Vorschalt 2015 GmbH zuzustimmen und die jeweiligen Geschäftsführer zu ermächtigen und zu beauftragen, gegebenenfalls sogar anzuweisen, die entsprechenden Willenserklärungen für die EAM Sammel- und Vorschalt 2015 GmbH abzugeben.

#### **Weiteres Vorgehen Hessen:**

##### *Anzeigepflicht*

Die positive Beschlussfassung über den anteiligen Erwerb von Geschäftsanteilen der EAM Sammel- und Vorschalt 2015 GmbH und über die mittelbare Beteiligung an der EAM GmbH & Co. KG sind der Aufsichtsbehörde unverzüglich, spätestens sechs Wochen vor Beginn des Vollzugs, schriftlich anzuzeigen (§ 127a Abs. 1 S. 1 Nr. 1 und 2, Abs. 2 HGO).

##### *Genehmigung 1*

Für die Verpflichtung, die aufgrund der übernommenen Bürgschaft für den Konsortialkredit (Bürgschaft I) erhaltene Avalprovision wieder in die EAM Sammel- und Vorschalt GmbH einzulegen und die Thesaurierung der auf die kommunalen Gesellschafter entfallenden Gewinnanteile aus der EAM Sammel- und Vorschalt 2015 GmbH, sind als kreditähnliches Rechtsge-

schäft gemäß § 103 Abs. 7 HGO schriftlich eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde zu beantragen.

*Genehmigung 2* Für die Bürgschaften der Gemeinde Lahntal sind gemäß § 104 Abs. 2 S. 2 HGO schriftlich Genehmigungen der Aufsichtsbehörde zu beantragen.

*Zuständigkeit* Zuständige Aufsichtsbehörde ist in Absprache mit dem Hessischen Ministerium für Inneres und Sport für jede beitretende Stadt bzw. Gemeinde sowohl für die Beteiligung an der EAM Sammel- und Vorschalt 2015 GmbH als auch für die mittelbare Beteiligung an der EAM GmbH & Co. KG der jeweils zuständige Landrat.

Gleiches gilt für die Genehmigungen der Bürgschaften bzw. der kreditähnlichen Rechtsgeschäfte. Bei Schuttschirmkommunen ist gem. § 4 Abs. 3 des Hessischen kommunalen Schuttschirmgesetzes der jeweilige Regierungspräsident zuständig.

**Vertiefende Informationen:**

*Informationen* Für vertiefende Informationen wird auf das **Informationsmemorandum zur Gremienvorlage** beziehungsweise auf die Kurzfassung des Informationsmemorandums verwiesen. Dieses ist über die Gemeindeverwaltung Lahntal zu beziehen.

Manfred Apell  
Bürgermeister